



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn

Referat 131

Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 1819

MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

Berlin, 12. Juni 2019

BETREFF **Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG - 02814 - In 2019 / NA 082**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 26. April 2019**

Sehr geehrte(r)

mit E-Mail vom 26. April 2019 beantragten Sie auf der Grundlage des Informati-  
onsfreiheitsgesetzes (IFG) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG):

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Die CO2-Bilanzen (carbon footprint) Ihrer Behörde in den letzten zehn Ka-  
lenderjahren sowie die zugrundeliegenden Berechnungsmethoden.“*

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

### I.

§ 3 Abs. 1 UIG und § 1 Abs. 1 IFG eröffnen jedermann gegenüber den informati-  
onspflichtigen Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Umwelt-  
informationen bzw. zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keiner der in  
§§ 8 und 9 UIG bzw. §§ 3 ff. IFG normierten Versagungsgründe greift und die be-  
antragten Informationen bei der angefragten Behörde tatsächlich vorhanden sind.

Ob vorliegend das UIG oder das IFG anwendbar ist, kann im Ergebnis offen blei-  
ben. Denn der Anspruch auf Zugang zu Informationen sowohl nach UIG als auch  
nach IFG ist auf diejenigen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag ge-  
richtet ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhanden sind. Eine Infor-  
mationsbeschaffungspflicht wird hingegen im UIG und im IFG nicht normiert.

Da im hiesigen Aktenbestand keine CO2-Bilanzen des Bundeskanzleramtes vor-  
liegen und somit keine einschlägigen Informationen im Sinne Ihres Antrages ermit-  
telt werden konnten, ist Ihr Antrag abzulehnen.

### II.

Gemäß § 12 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung  
(UIGGebV) bzw. § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung  
fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.